



Ausführungsbestimmungen zur Abfall- verordnung der Gemeinde Turbenthal

gültig ab 1. Juli 2020

Inhaltsverzeichnis

A.	Einleitung	3
Art. 1	Gegenstand	3
Art. 2	Definition der Abfallarten	3
B.	Kehricht und Sperrgut	3
Art. 3	Kehrichtabfuhr	3
Art. 4	Behälter für den Kehricht	3
Art. 5	Sperrgutabfuhr	4
Art. 6	Bereitstellung von Kehricht und Sperrgut	4
C.	Separatabfälle	5
Art. 7	Abfahren für Separatabfälle	5
Art. 8	Bereitstellung der Separatabfälle	5
Art. 9	Sammelstelle für Separatabfälle	5
Art. 10	Entsorgung über den Handel	6
Art. 11	Separatabfälle aus Unternehmen	6
D.	Sonderabfälle	6
Art. 12	Entsorgung von Sonderabfällen	6
E.	Gebühren	7
Art. 13	Grundgebühr	7
Art. 14	Erlass der Grundgebühr	7
F.	Schlussbestimmungen	7
Art. 15	Inkrafttreten	7

A. Einleitung

Art. 1 Gegenstand

Die vorliegenden Ausführungsbestimmungen regeln Organisation und Durchführung der Entsorgung der Siedlungsabfälle.

Art. 2 Definition der Abfallarten

¹ Haushaltkehricht: vermischte, brennbare Abfälle aus Haushalten.

² Gewerbekehricht: vermischte, brennbare Abfälle aus Unternehmen mit weniger als 250 Vollzeitstellen (= Unternehmen), deren Zusammensetzung betreffend Inhaltsstoffe und Mengenverhältnisse mit Haushaltkehricht vergleichbar sind.

³ Sperrgut: Kehrlicht, der wegen seiner Abmessungen oder seines Gewichtes nicht in zulässige Gebinde passt.

⁴ Grüngut: biogene Abfälle aus Haushalt und Garten.

⁵ Separatabfälle: Siedlungsabfälle, die separat gesammelt werden (durch Separatabfuhr, in Sammelstellen oder über den Handel) und ganz oder teilweise der Wiederverwendung, der Verwertung oder einer Behandlung zugeführt werden.

⁶ Sonderabfälle: Abfälle, die im Abfallverzeichnis, das nach Artikel 2 der eidgenössischen Verordnung über den Verkehr mit Abfällen (VeVA) vom 22. Juni 2005 erlassen wurde, als Sonderabfälle bezeichnet sind.

B. Kehrlicht und Sperrgut

Art. 3 Kehrlichtabfuhr

¹ Haushaltkehricht wird je nach Sammelkreis wöchentlich, zweimal pro Monat oder einmal pro Monat abgeführt. Die Abfuhrtage sind dem Entsorgungskalender zu entnehmen.

² Der Gewerbekehricht wird zusammen mit dem Haushaltkehricht abgeführt.

Art. 4 Behältnisse für Kehrlicht

¹ Für Haushaltkehricht sind handelsübliche Kehrlichtsäcke zu verwenden. Diese sind ordentlich zu verschliessen. Die Kehrlichtsäcke dürfen nicht schwerer sein als 25 kg.

² Die Kehrlichtsäcke sind mit ausreichend Gebührenmarken zu versehen (vergleiche Gebührentarif).

³ Die Kehrrihtsäcke müssen in Containern oder an den Sammelpunkten entlang der Sammelroute bereitgestellt werden. In die Container dürfen keine losen Abfälle geworfen werden.

⁴ Für Wohnhäuser ab sechs Wohnungen müssen Haushaltkehrriht und Grüngut in Norm-Containern bereitgestellt werden.

⁵ Container für Haushaltungen dürfen nur Abfallsäcke mit den entsprechenden Gebührenmarken enthalten, Sperrgüter sind neben dem Container bereitzustellen.

⁶ Unternehmen können zur Verwendung von Containern für Gewerbekehrriht verpflichtet werden.

⁷ Die Gewerbekehrriht-Container sind mit Container-Plomben zu versehen.

⁸ Die Container für Haushalt- und für Gewerbekehrriht sind gut lesbar zu beschriften (Eigentümer, Adresse). Sie müssen sauber gehalten werden und umschlagfähig sein. Sie dürfen nur soweit gefüllt werden, dass der Deckel vollständig geschlossen werden kann.

⁹ Ein Container gilt dann als umschlagfähig, wenn er rollbar ist sowie die Seitengriffe, die Griffe am Deckel, der Deckel selbst, die Scharniere des Deckels und das Kippschloss intakt sind.

Art. 5

Sperrgutabfuhr

¹ Sperrgut aus Haushalten und Unternehmen ist mit Gebührenmarken zu versehen und der Kehrrihtabfuhr mitzugeben.

² Sperrgut darf die Maximallänge von 1.5 m und das Maximalgewicht von 25 kg pro Einheit nicht überschreiten. Grössere bzw. schwerere Gegenstände werden nicht abgeführt und müssen auf eigene Kosten entsorgt werden.

³ Nicht brennbare Teile, wie z.B. Metalle, sind vorgängig soweit möglich zu entfernen.

Art. 6

Bereitstellung von Kehrriht und Sperrgut

¹ Kehrrihtsäcke dürfen erst am Abfuhrtag bis spätestens um 07.00 Uhr bereitgestellt werden.

² Container, welche mehr als 3 m von der Sammelroute entfernt stehen, sind zur Leerung an die Strasse zu stellen.

³ Die Abfälle sind so bereitzustellen, dass der Durchgang auf Trottoirs, Wegen und Hauszufahrten sowie der Strassensichtbereich nicht blockiert wird. Bei Unfällen infolge Nichtbeachtens dieser Vorschriften haftet der Inhaber der Abfälle. Der Verkehr sowie der Reinigungs- und Winterdienst darf nicht behindert werden.

⁴ Alle Container, welche nicht über ein Kippschloss verfügen, sind unverschlossen bereitzustellen.

⁵ Von der Kehrichtabfuhr nicht mitgenommene Abfälle sind vom Inhaber am gleichen Tag wieder zu entfernen.

⁶ Der Abfuhrunternehmer ist berechtigt, die Abfälle stehen zu lassen, wenn diese oder die Behältnisse nicht den Anforderungen dieser Bestimmung entsprechen.

⁷ Liegenschaften an Wegen, kurzen Verbindungsstrassen, Sackgassen ohne Wendepunkt, abgelegene Liegenschaften etc. werden von der Kehrichtabfuhr nicht angefahren. Die Abfälle dieser Liegenschaften sind im nächsten öffentlichen Container oder an der nächstgelegenen Stelle der Sammelroute bereitzustellen.

C. Separatabfälle

Art. 7 Abfahren für Separatabfälle

¹ Für folgende Separatabfälle bietet die Gemeinde Abfahren an:

- a. Grüngut
- b. Papier
- c. Textilien/Schuhe

² Die Abfuhrfrequenzen sind dem Entsorgungskalender zu entnehmen.

³ Grüngut darf in Normbehältern (120 bis 800 Liter) oder in Bündeln/Gefässen bereitgestellt werden. Für gebündeltes Grüngut gilt eine Höchstlänge von 2 m und ein Gewicht von maximal 25 kg pro Bündel. Grüngut, welches lose oder in Säcken bereitgestellt wird, wird nicht mitgenommen. Container, welche weniger als zu einem Drittel gefüllt sind, werden nicht geleert.

⁴ Papier ist gebündelt und von Fremdstoffen befreit bereitzustellen.

⁵ Textilien und Schuhe sind in den von Sammelorganisationen verteilten Plastiksäcken bereitzustellen.

Art. 8 Bereitstellung der Separatabfälle

Für die Bereitstellung der Separatabfälle gelten sinngemäss die Bestimmungen von Art. 6, Abs. 1 - 7.

Art. 9 Sammelstelle für Separatabfälle

¹ Folgende Separatabfälle können an der Wertstoffsammelstelle der Gemeinde abgegeben werden:

- a. Aluminium und Stahlblech
- b. Batterien und Akkumulatoren
- c. Elektro- und Elektronik-Kleingeräte
- d. Glas
- e. Karton
- f. Kaffeekapseln aus Aluminium

- g. Kunststoffe (in offiziellen Sammelsäcken, PET-Flaschen siehe Art. 10)
- h. Metalle
- i. Mineralische Abfälle (Grubengut)
- j. Öl und Fett
- k. Expandiertes Polystyrol (EPS), z.B. Sagex, Styropor
- l. Papier
- m. Textilien/Schuhe

² In der Sammelstelle dürfen nur diejenigen Separatabfälle abgegeben werden, für die bezeichnete Sammelbehälter vorhanden sind und welche ohne Gewaltanwendung in die Sammelbehälter passen. Die Ablagerung von Separatabfällen, für die keine bezeichneten Sammelbehälter vorhanden sind oder die nicht in die Sammelbehälter passen, sowie von Kehricht oder Sperrgut ist verboten.

³ Bei der Benützung der Sammelstelle ist unnötiger Lärm zu vermeiden.

Art. 10

Entsorgung über den Handel

Folgende Separatabfälle sind über den Handel zu entsorgen:

- a. Batterien und Akkumulatoren (auch in Wertstoffsammelstelle möglich)
- b. Elektro- und Elektronikgeräte (Kleingeräte auch in Wertstoffsammelstelle möglich)
- c. Leuchtstofflampen
- d. PET-Getränkeflaschen
- e. Pneus

Art. 11

Separatabfälle aus Unternehmen

¹ Kleine Mengen Separatabfälle aus Unternehmen können im Einverständnis mit der Gemeinde über die Wertstoffsammelstelle und/oder die Abfuhr der Gemeinde entsorgt werden.

² Grössere Mengen Separatabfälle sind durch die Unternehmen selbst zu entsorgen.

D.

Sonderabfälle

Art. 12

Entsorgung von Sonderabfällen

¹ Sonderabfälle aus Haushalten sind dem Handel, der mobilen kantonalen Sammlung, der kantonalen Sonderabfall-Sammelstelle oder einem Unternehmen zuzuführen, welches über eine Bewilligung zur Entgegennahme von Sonderabfällen verfügt.

² Die Gemeinde führt einmal pro Jahr eine Sammelaktion für Sonderabfälle durch. Dort kann Sonderabfall (kein Altöl) aus Haushalten bis maximal 20 kg pro Person kostenlos abgegeben werden. Die Daten sind dem Entsorgungskalender zu entnehmen.

³ Bis maximal 20 kg Sonderabfälle aus Betrieben mit weniger als 10 Vollzeitstellen können über die Sammelaktion der Gemeinde oder über die kantonale Sammelstelle entsorgt werden. Für grössere Mengen Sonderabfälle sind die Betriebe selbst verantwortlich.

E. Gebühren

Art. 13 Grundgebühr

Die Pflicht zur Entrichtung der Abfall-Grundgebühr liegt beim Eigentümer der Liegenschaft zum Zeitpunkt der Rechnungstellung. Nach einer Handänderung wird dem bisherigen Eigentümer eine Schlussrechnung zugestellt.

Art. 14 Erlass der Grundgebühr

¹ Wird eine Wohnung oder ein Haus nicht bewohnt, kann der Eigentümer der Liegenschaft um Erlass der Grundgebühren ersuchen. Das Gesuch ist jedes Jahr bis spätestens 31. Januar einzureichen.

² Wird im Laufe des Jahres eine Wohnung bzw. ein Haus neu bewohnt, ist dies sofort zu melden. Die Gebühren sind auch dann zu entrichten, wenn die Wohnung/das Haus nur für kurze Zeit bewohnt wurde oder gewerblich genutzt wird. Liegt kein Gesuch vor, werden die Gebühren erhoben. Rückvergütungen können keine gewährt werden. Auch dann nicht, wenn während des Jahres eine Wohnung/ein Haus nicht mehr bewohnt wird.

F. Schlussbestimmungen

Art. 15 Inkrafttreten

Diese Ausführungsbestimmungen treten am 1. Juli 2020 in Kraft.

Diese Ausführungsbestimmungen wurden vom Gemeinderat am 14. April 2020 genehmigt.

GEMEINDERAT TURBENTHAL



Georg Brunner
Gemeindepräsident



Jürg Schenkel
Gemeindeschreiber